

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Landtagspräsident André Kuper, MdL  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail an:

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: „A04-Landeskinderschutzgesetz NRW-10.03.2022“

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4872**

Alle Abg

Norbertstraße 3  
D-50670 Köln  
Postfach 10 10 54  
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0  
Telefax 02 21. 91 28 52-5  
info@komba-nrw.de  
www.komba-nrw.de

**Vorstand**

**Sandra van Heemskerck**  
stellv. Landesvorsitzende

Durchwahl:  
0221.912852-12

Köln, den 03.03.2022

## Stellungnahme der komba gewerkschaft nrw

**zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 10. März 2022 zum:  
Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW und Änderung des Kinderbildungsge-  
setzes**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

### Vorbemerkung

Die komba gewerkschaft nrw begrüßt den Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes als wichtigen Schritt, den Schutz von Kindern und die Wahrung von Kinderrechten in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und sicherzustellen.

Die landesweite Verankerung von Qualitätsstandards im Verfahren nach § 8a SGB VIII durch die verpflichtende Anwendung der Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter bzw. deren Fortschreibung ist sinnvoll, um möglichst landesweit allen Kindern den gleichen Schutz zukommen zu lassen. Fachliche Standards müssen unabhängig von Standort, Größe des Jugendamtes oder persönlichen Engagements des Jugendamtsmitarbeitenden gewährleistet sein.

Die Bildung von Netzwerken in den Jugendamtsbezirken hat die komba gewerkschaft nrw schon seit langem gefordert. Nur durch eine gute Netzwerkstruktur aller beteiligten

Akteure und Akteurinnen können Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt an Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ein vereinfachter Zugang im Rahmen von Netzwerken zum Jugendamt und eine Zusammenarbeit in diesen Netzwerken sind wichtige Bausteine auf dem Weg zu einem gelungenen Kinderschutz. Eine gute Netzwerksarbeit baut Hemmschwellen ab, das Jugendamt in Kenntnis eines Verdachtsfalles unmittelbar zu kontaktieren. Die zentrale Rolle des Jugendamtes als Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz ist sinnvoll. Die Einbeziehung der Kindertageseinrichtungen, Schulen, Offenen Ganztagsbetreuung sowie anderen Verbänden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein richtiger und wichtiger Schritt für einen qualitativ guten Kinderschutz.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### B Lösung

Der Gesetzesentwurf nennt hier einleitend Lösungen der unter Punkt A aufgeworfenen Problematik, einen umfassenden Kinderschutz zu erzielen und zu gewährleisten. Es werden fachliche Standards, Zusammenarbeit in Netzwerkstrukturen und Leitlinien für Kinderschutzkonzepte genannt. Ein entscheidender Faktor fehlt allerdings: **ausreichend vorhandenes qualifiziertes Personal!** Das betrifft alle beteiligten Bereiche: Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), Kindertageseinrichtungen (Kitas), Schulen und Offener Ganztage (OGS). Nur ausreichend gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal kann den Kinderschutz gewährleisten.

Schon heute sind die Mitarbeitenden im ASD überlastet. Die Jugendämter müssen personell so aufgestellt werden, dass jedem gemeldeten Verdachtsfall umgehend in qualifizierter Weise nachgegangen werden kann und keine wertvolle Zeit verloren geht.

Die beabsichtigte Erhöhung der Stellen im ASD durch den Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes um 15 Prozent ist positiv zu erwähnen. Diese Erhöhung wird, angesichts der durch das Landeskinderschutzgesetz zusätzlich vom ASD zu erbringenden Aufgaben und aufgrund der bereits jetzt vorherrschenden Überlastung der Beschäftigten im ASD, jedoch nicht ausreichen. Die Berechnung der zusätzlich benötigten Stellen ist ausschließlich auf Grundlage von vier Aufgabenspektren ermittelt.

- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfe
- Inobhutnahmen
- §8a SGB VIII-Verfahren

Für fallunspezifische Aufgaben standen keine hinreichenden Daten für die Einbeziehung in eine Ermittlung zur Arbeitsbelastung zur Verfügung. Diese nehmen allerdings – je nach regionaler Ausgestaltung – Zeitressourcen in Anspruch. Außerdem ist die Definition eines „Falls“ nicht landesweit gleich. Fälle im ASD werden ganz unterschiedlich definiert. Auch hier macht es Sinn, eine klare Definition für eine solide Berechnungsgrundlage zu finden.

Derzeit ist die notwendige Netzwerkarbeit aufgrund von Fachkräftemangel und der daraus resultierenden Belastung oftmals nicht möglich. Weitergehend ist es bereits jetzt schwierig, genügend gut qualifiziertes Personal zu finden und insbesondere zu binden. Gerade im ASD gibt es eine hohe Fluktuation. Daher müssen die Rahmenbedingungen für die Arbeit im ASD deutlich verbessert werden! Für die Attraktivitätssteigerung der Berufe in der kommunalen Sozialen Arbeit muss **der Stellenplan erweitert und grundsätzlich mehr Personal** eingestellt werden.

Eine ausreichend große **räumliche** sowie der Zeit angemessene **technische Büro- und Arbeitsausstattung** müssen Standard sein. Sie bilden das Fundament **für gute Rahmenbedingungen**.

Eine bessere, der **Verantwortung angepasste Bezahlung** ist zudem Dreh- und Angelpunkt einer optimierten Personalgewinnung. Beschäftigte mit vergleichbaren Bildungs- und Berufsabschlüssen, die bei Kommunen tätig sind, müssen auch gleich bezahlt werden.

Weiterhin ist das **Ansehen** der Tätigkeit **in der Öffentlichkeit** ein wichtiges Kriterium für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften: Die Kolleginnen und Kollegen wünschen sich mehr Rückhalt für Entscheidungen und Vorgänge von der Verwaltungsspitze und der Kommunalpolitik. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in der Presse Vorgänge im Bereich der Kindeswohlgefährdung als Versäumnisse des Jugendamtes dargestellt werden, ohne die konkreten Hintergründe zu kennen. Dieses Image ist für die Gewinnung von Fachkräften nicht förderlich. Hier müssen die kommunalen Arbeitgeber mittels Kampagnen, aber auch durch konsequenten Rückhalt gegensteuern.

Es müssen **Weiterbildungs- und Aufstiegschancen** für die Kolleginnen und Kollegen in der kommunalen Sozialarbeit geschaffen werden. Weiterentwicklung im Beruf muss als Perspektive vorhanden sein, um Personal gewinnen und halten zu können.

Im Rahmen des Vollzeitstudiums müssen **mehr Praxisanteile** verankert werden. Das Berufseinmündungsjahr war eine gute Möglichkeit für Kommunen, neues Personal für die Arbeit zu begeistern und zu gewinnen. Mehr verpflichtende, längere Praxisanteile im Studium könnten den Wegfall des Berufseinmündungsjahres ausgleichen.

Zugleich müssen Praxisanleiterinnen und -anleiter für die Ausbildung und Einarbeitung in der Praxis qualifiziert werden. Kolleginnen und Kollegen, die als Praxisanleitung tätig sind, müssen von ihrer täglichen Fallbearbeitung entlastet werden. Zudem muss die erworbene Zusatzqualifikation finanziell honoriert werden. Eine qualifiziert gute Praxisanleitung während der Ausbildung und insbesondere während der Einarbeitung ist ein Garant für die Bindung des Personals.

Für die Einarbeitung bei Berufseinstieg oder Bereichswechsel müssen standardisierte **Einarbeitungskonzepte** erstellt werden, die eine qualifizierte Einarbeitung ermöglichen.

Nicht zuletzt braucht es in den Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen ausreichend qualifiziertes Personal! Denn an den Orten, wo Kinder einen Großteil ihres Tages verbringen können Beobachtungen gemacht und kann ersten Verdachtsmomenten nachgegangen werden. Dazu sind **kleinere Gruppen in den Kindertageseinrichtungen** erforderlich, sodass die einzelne Fachkraft für weniger Kinder verantwortlich ist und Zeit hat, auf das einzelne Kind einzugehen. Es ist qualifiziertes und ständig im Kinderschutz weitergebildetes Personal erforderlich. Aktuelle Ansätze, den derzeitigen Fachkräftemangel durch geringer qualifiziertes Personal zu ersetzen, sind gerade im Hinblick auf den Kinderschutz kontraproduktiv. Der in Nordrhein-Westfalen vor der Pandemie begonnene Personalgewinnungsprozess muss unbedingt fortgesetzt und intensiviert werden!

- Ein funktionierender Kinderschutz in Kitas hängt von kindgerechten Personalschlüsseln und guter Qualifikation des Personals ab.
- Eine enge Verzahnung und noch stärkere Implementierung des Kinderschutzes mit und im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist anzustreben! Die Aufgaben des Kinderschutzes müssen auch in der Personaltabelle zum KiBiz angemessen berücksichtigt werden. So sollte es Pflicht werden insoweit erfahrene Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Je nach Größe der Einrichtungen muss es ein bis zwei qualifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte geben.

### § 3 Absatz 3

Die Verpflichtung der Länder nach § 9a SGB VIII unabhängige und nicht weisungsgebundene Ombudsstellen zu schaffen ist richtig und wichtig. Die Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien werden hierdurch gestärkt. Das Gesetz verpflichtet die Jugendämter, junge Menschen und ihre Familien über diese Möglichkeit zu informieren. Hier ist eine stärker betriebene Öffentlichkeitsarbeit angezeigt. Diese ist derzeit landesweit nicht flächendeckend gegeben.

## § 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die in § 5 Absatz 1 gesetzten Mindeststandards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung über die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII“ sind zu begrüßen. Damit gehen die Standards über die bundesgesetzliche Regelung des § 79 a SGB VIII hinaus und Nordrhein-Westfalen wird eines der stärksten Landeskinderschutzgesetze erhalten.

Die in § 5 Absatz 3 regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung dieser fachlichen Standards durch die Landesjugendämter stellt sicher, dass die Mindeststandards stetig weiterentwickelt werden und nicht auf einem Stand verharren.

Das Fachkräftegebot für die Beschäftigten in den Jugendämtern nach § 72 Absatz 1 SGB VIII ist für das Gelingen des Kinderschutzes existentiell wichtig. So ist es nur richtig, dieses in § 5 Absatz 1 Nr. 1 als Verfahrensstandard festzulegen.

Das in § 5 Absatz 2 Nr. 2 festgelegte Mehraugenprinzip als systematische Auseinandersetzung mit Aufgaben und Entscheidungen durch mindestens zwei Mitarbeitende ist ein Verfahrensstandard, den die komba gewerkschaft nrw seit langem fordert. Dieses Prinzip muss bei jedem Verfahrensschritt beachtet werden. Die Eindrücke mehrerer Fachkräfte sind wichtig bei Einschätzung und Beurteilung der Sachlage und stellen einen weiteren Faktor zur Qualitätssteigerung dar.

Bisher ist das Mehraugenprinzip in der Praxis oftmals notgedrungen aufgrund der angespannten Personalsituation, des Fachkräftemangels und der Überlastung der Beschäftigten im ASD nicht angewendet worden.

Für die nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Dokumentation müssen digitale Formate samt einer digitalen Infrastruktur geschaffen werden, die es erlauben, die Dokumentation im Bedarfsfall datenschutzkonform ohne zeitliche Verzögerungen an die beteiligten Behörden und Gerichte weiterzugeben.

## §§ 6,7,8 Qualitätssicherung, Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklungsverfahren

Eine Veränderung der Rolle der Landesjugendämter im Hinblick auf ein Mehr an Qualitätsberatung und das Implementieren von Qualitätsentwicklungsverfahren sehen wir als dringend notwendig an. Dies besonders vor dem Hintergrund, um Kinderschutz landesweit in gleicher Qualität bereitzustellen. Die Qualität des Kinderschutzes darf nicht von einzelnen engagierten Personen abhängen, sondern muss strukturell abgesichert werden!

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Qualitätsberatung kann je nach praktischer Ausgestaltung eine gute Hilfestellung für die Beschäftigten des ASD bei der Fallbearbeitung bieten. Die angedachten Qualitätsentwicklungsverfahren sind aus Sicht der komba gewerkschaft nrw eine wichtige Maßnahme, damit nicht auf einem Verfahrensstandard verharrt wird.

## § 9 Netzwerke Kinderschutz

Die komba gewerkschaft nrw unterstützt die geplante Bildung von Netzwerken im Kinderschutz uneingeschränkt. Dadurch erfüllt sich eine langjährige Forderung.

Die Einrichtung von Koordinierungsstellen in den Jugendämtern mit der Schaffung gesonderter Stellen ist erforderlich und sinnvoll. Bisher ist die Bildung von freiwilligen Netzwerken oftmals an der Überlastung der Beschäftigten im ASD und fehlenden Zeitressourcen gescheitert.

Die Beschäftigten der Koordinationsstellen müssen immer zusätzlich zum bestehenden Personal in den Jugendämtern gerechnet werden und dürfen nicht in die aktive Fallbearbeitung einbezogen werden. Die der Kostenkalkulation zugrundeliegende Eingruppierung nach S14 Erfahrungsstufe 6 des TVöD SuE ab 1.4.2022 ist valide und die im April anstehende Tarifierhöhung einbezogen. Durch die aktuell laufende Tarifverhandlung zur Entgeltordnung des TVöD SuE und zukünftigen Einkommensrunden im Bereich TVöD Bund und Kommunen in 2023 wird die Berechnungsgrundlage sich jedoch verändern. Damit ist eine Kostendeckung nicht haltbar. Eine Dynamisierung der Personalkosten ist daher empfehlenswert.

Die Eröffnung von interkommunaler Zusammenarbeit in den Netzwerken ermöglicht die Einbeziehung von z.B. Kinderschutzambulanzen oder Selbsthilfvereinen, die nicht in der eigenen Kommune vorhanden sind. Die dazu geplanten Vereinbarungen auf kommunaler Ebene befürworten wir, da sich ein Spielraum für regionale Akteure und Akteurinnen ergibt und weitere wichtige Einrichtungen das Netzwerk mit ihren Perspektiven bereichern.

Die in § 9 Absatz 2 genannten Aufgaben des Netzwerkes Kinderschutz sind absolut sinnvoll. Eine Vernetzung aller Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz führt dazu, dass sie sich persönlich kennen und so Hemmschwellen abgebaut werden, sich gegenseitig zu kontaktieren. Die komba gewerkschaft nrw fordert bereits seit langem, dass z.B. Beschäftigte des ASD Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen anbieten, damit die ASD-Mitarbeitenden Eltern und Kita-Fachkräften persönlich bekannt sind und dadurch eine persönliche Kontaktaufnahme erleichtert wird. Auf diesem Wege wird das Jugendamt als unterstützende Stelle und nicht als Bedrohung wahrgenommen.

Konkrete Absprachen zum Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung sind für die Fachkräfte in Kita, OGS und Schule für ihre Arbeit enorm wichtig. Den Fachkräften muss bei aller Betroffenheit und Befürchtungen über die weitere Entwicklung klar sein, welcher Weg eingeschlagen werden muss, sobald ein Verdacht vorliegt.

Auch die in § 9 Absatz 3 geregelte Öffentlichkeitsarbeit ist für die Arbeit im Rahmen des Kinderschutzes von elementarer Bedeutung. Hier müssen insbesondere Eltern im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit stehen.

§ 9 Absatz 4 nennt die Akteure im Kinderschutz, deren Vertretungen in die Netzwerke einbezogen werden sollen. In den Netzwerken müssen alle Einrichtungen und Institutionen vertreten sein, wo Kinder einen Großteil ihres Tages verbringen. Nicht eindeutig geklärt ist, wie und in welcher Anzahl z.B. Kitas einbezogen werden. Die komba gewerkschaft nrw macht deutlich, dass jede Kita im Stadtgebiet mit einer Fachkraft, bestenfalls der insoweit erfahrenen Fachkraft der Kita, im Netzwerk vertreten sein muss. Nur so ist ein Qualitätsstandard gewährleistet.

Bei der Aufzählung zu 3. werden insoweit erfahrene Fachkräfte als Netzwerkakteure explizit genannt. Die komba gewerkschaft nrw geht davon aus, dass hier alle qualifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte gemeint sind, demnach die aus dem ASD, aber auch diejenigen, die es bereits in den Kitas gibt.

Im Gesetzesentwurf sind „Schulen“ als Netzwerkakteure genannt, jedoch nicht explizit die offene Ganztagsbetreuung im Primarschulbereich (OGS) und die Schulsozialarbeit. Diese müssen in jedem Fall gemeinsam und gleichberechtigt mit den Primarschulen in das Netzwerk einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im Wege eines funktionierenden Kinderschutzes auch die unterschiedlichen Strukturen der Schulsozialarbeit vereinheitlicht werden müssen. Die Ressourcen im Bereich der Schulsozialarbeit müssen kanalisiert und koordiniert eingesetzt, Qualitätsstandards geschaffen und Aufgaben klar definiert werden.

Die in § 5 Absatz 5 genannten, von Netzwerk Kinderschutz und Koordinierungsstelle bereitgestellten Qualifizierungsangebote müssen für die Mitglieder des Netzwerkes verpflichtend sein.

## **§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**

### **Absatz 2**

Die komba gewerkschaft nrw befürwortet, dass in allen Einrichtungen, in denen Kinder Zeit verbringen, Kinderschutzkonzepte erstellt werden müssen. Wichtig ist jedoch aus

Sicht der komba gewerkschaft nrw, dass diese mit allen Beteiligten der Einrichtung erarbeitet werden. Im Falle von Kindertageseinrichtungen sind dies die Fachkräfte, Kinder und Eltern.

In **Absatz 5** sollen die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von bestehenden Schutzkonzepten hinwirken und eine Verzahnung mit den bestehenden oder noch zu entwickelnden Konzepten der Primarschulen anstreben. Zielführend wäre es aus Sicht der komba gewerkschaft nrw, wenn Träger der OGS, die Primarschule und die Schulsozialarbeitenden ein gemeinsames Kinderschutzkonzept erarbeiten und beispielsweise festlegen, dass sich die Bereiche bei Verdachtsfällen austauschen und zusammenarbeiten. Ein einheitliches Vorgehen der Bereiche ist dem Kinderschutz zuträglich, somit wird ein koordinierter fachlicher Abgleich aus unterschiedlichen Perspektiven ermöglicht.

Bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ist im Wege eines effektiven Kinderschutzes das Fachkräftegebot festzuschreiben sowie maximale Gruppengrößen und ein altersentsprechender Personalschlüssel festzulegen.

Leitungen von Einrichtungen wird bei der Erarbeitung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte eine besondere Verantwortung zugeschrieben. Hier müssen Träger für die notwendigen Fort- und Weiterbildungen sorgen.

### **Artikel 2 Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Die Aufstockung des jährlichen Betrages auf 15,595 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich in **§ 46 Absatz 5 Satz 2** befürwortet die komba gewerkschaft nrw. Fort- und Weiterbildungen sind elementare Faktoren zur Qualitätssicherung und -steigerung im Hinblick auf den Kinderschutz.

Die weiteren zusätzlichen finanziellen Mittel für Fachberatungen der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in **§ 47 Absatz 3 Satz 1 und 3** bewertet die komba gewerkschaft nrw ebenso positiv. Fachberatungen haben eine bedeutende Rolle für Kita-Leitungen und Kindertagespflegepersonen.

### **Weitergehende Anmerkungen**

Der Gesetzesentwurf trifft bei all den guten und richtigen Ansätzen keine umfänglichen Regelungen zu Präventivmaßnahmen. Zu nennen ist hier beispielsweise das „Dormagener Modell“, bei dem Sozialarbeitende nach der Geburt eines Kindes die Familien mit

einem „Babybegrüßungspaket“ besuchen. Dieser Erstkontakt soll Hemmschwellen abbauen, Vertrauen bilden und gesellschaftliche Vorurteile gegenüber dem Jugendamt abbauen. Außerdem können die Sozialarbeitenden, falls nötig, Hilfs- und Unterstützungsangebote zielgerichteter anbieten. Viele Kommunen haben das Modell seit dem ersten Einsatz in Dormagen 2006 übernommen und zeitweise durchgeführt. Aufgrund des Personalmangels im ASD sind diese Kennenlernbesuche bedauerlicherweise die ersten Maßnahmen, die gestrichen werden.

Auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und OGS könnten das Modell des Kennenlernbesuches bei Eintritt der Kinder in die jeweiligen Institution nutzen, um die Familien und deren Situation kennenzulernen. Einige Kindertageseinrichtungen praktizieren solche „Kennenlernbesuche“ bereits seit Jahren und haben gute Erfahrungen damit gemacht. Sie sind der wertvolle erste Schritt für eine vertrauensvolle Bindung zwischen den Kindern und deren Eltern zu den pädagogischen Fachkräften. Dies wirkt sich positiv auf die zukünftige Erziehungspartnerschaft aus.

Grundsätzlich möchten wir abschließend nochmals festhalten, dass das Landeskinderschutzgesetz NRW eines der stärksten Kinderschutzgesetze bundesweit sein wird. Es ist ein richtiges und wichtiges Signal für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen!

Für Fragen zu den Ausführungen und für einen Austausch stehe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung am 10. März 2022 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra van Heemskerck  
Stellv. Landesvorsitzende